



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 3 (S. 81-83)**

Titel **Erläuterung der Satzung, betreffend die
Rehabilitation der Falliten und Accordierten; vom
25sten April 1805.**

Ordnungsnummer

Datum 25.04.1805

[S. 81] Nach Anhörung des, von der Justiz- und Polizei-Commission unterm 12ten dieß hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens, über die ihr, unterm 16ten May 1804. zur // [S. 82] Vorberathung überwiesene Einfrage des hiesigen Stadtbezirks-Gerichts, in Betreff der Failliten und Akkordierten, welche bey demjenigen Gericht, das ihrethalber bereits verfügt hat, um die Rehabilitation ansuchen, hat der Kleine Rath, in Folge dießfälliger Berathung, gefunden, daß die bestehenden Satz- und Ordnungen, in erforderlicher Anwendung derselben auf unsre gegenwärtigen politischen Einrichtungen, über diesen Gegenstand dahin zu erläutern seyen:

1. Failliten und Accordierte, mit deren Austritt Falsa oder andere gravierende Umstände verbunden gewesen, und über welche durch Urtheil und Recht besondere Strafsentenzen ausgefällt worden sind, sollen in ihrem Rehabilitations-Gesuch so lange abgewiesen werden, bis ihre gänzliche Befreyung von der auf ihnen haftenden Strafe, und ihre Purgation auf dem gehörigen Weg Rechtens erfolgt ist.
2. Failliten und Accordierten hingegen, mit deren Austritt keine Falsa oder andere gravierende Umstände verbunden gewesen, über welche keine Strafe verhängt worden ist, und deren halber, nachdem sie sich mit ihren Gläubigern befriedigend abgefunden haben, um Rehabilitation angesucht wird, soll:
 - a. Dieselbe ertheilt, und sie wieder in den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte und Freyheiten eingesetzt werden.
 - b. Jedoch ihnen der Zutritt zu den Grossen und Kleinen Rathsstellen, zu Richterlichen und Vollziehungs-Beamten. Stellen, und // [S. 83] zu den ökonomischen Staats-Aemtern nicht gestattet seyn.
3. Kömmt bey dem gegenwärtigen Organisations-System die Ertheilung einer solchen Rehabilitation dem Obergericht zu, welchem mithin die dießfälligen Begehren zu überweisen sind.

Gegenwärtige Erläuterung soll nicht nur dem hiesigen Bezirks-Gericht, als Verbscheidung auf seine gethane Einfrage, sondern allen Bezirks-Gerichten durch die Herren Bezirksstatthalter zu Handen gestellt, und davon auch dem Obergericht Communication gegeben werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.04.2016]